



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
**Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL**

---

Brüssel, den 10/11/2023

[...]

[...]

**Betrifft:**

Klage in Bezug auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Unterlage

Sehr geehrter Herr Erster Hauptkommissar,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 22. September 2023 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage in Bezug auf die Verbreitung einer ausschließlich in deutscher Sprache verfassten Bekanntmachung der Föderalen Polizei Eupen in der Zeitung *Wochenspiegel* untersucht. Der Kläger ist der Ansicht, dass diese Bekanntmachung in Deutsch und in Französisch hätte verfasst werden müssen.

Da die Schreiben der SKSK unbeantwortet blieben, erlaubt sich die SKSK, ihre Stellungnahme auf die Angaben zu stützen, die ihr einseitig vom Kläger mitgeteilt worden sind.

\*

\* \*

Eine Veröffentlichung in einer Zeitung ist eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend "Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten").

Im vorliegenden Fall geht die Veröffentlichung vom Dienst Dekonzentrierte Koordinations- und Unterstützungsdirektion der Föderalen Polizei Eupen aus, der eine lokale Dienststelle im Sinne der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist.

Aufgrund des Artikels 11 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK können Bekanntmachungen in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung entweder in beiden Sprachen oder in einer einsprachigen Veröffentlichung nur in einer der beiden Sprachen und in einer anderen Veröffentlichung in der

anderen Sprache erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen erscheinen, die dieselbe Verbreitungsnorm haben (siehe SKSK Stellungnahmen 33.431 vom 17. Januar 2002, 48.292 vom 4. Mai 2017, 52.046 vom 22. April 2020 und 52.047 vom 19. März 2020).

Die Bekanntmachung des Dienstes der Föderalen Polizei Eupen, die im *Wochenspiegel* veröffentlicht worden ist, hätte entweder auf Deutsch und Französisch oder nicht nur auf Deutsch im *Wochenspiegel*, sondern auch auf Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit derselben Verbreitungsnorm veröffentlicht werden müssen.

Da die Bekanntmachung nur auf Deutsch im *Wochenspiegel* veröffentlicht wurde, wird die Klage daher für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie der vorliegenden Stellungnahme ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE